

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 24 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 4 Florea



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 4. April.

Der Vollziehungsrath, nach Einsehung des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, sowohl über den Verkauf der Grund- und Bodenzins-Gefälle, als über die fernere

Entrichtung derselben, in soweit solche von den Zinspflichtigen erst späterhin losgekauft werden;

In Erwägung, daß es nöthig sey, die Art der Vollziehung dieses Gesetzes mit der möglichsten Deutlichkeit zu bestimmen, damit die willkürliche Auslegung desselben soviel möglich vermieden, und es in der ganzen Republik auf eine gleichförmige Weise vollzogen werde;

Nach Anhörung seines Finanzministers,
beschließt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Erläuterungen.

1 Alle ehemals ewige und unablöbliche Grund- und Bodenzinse sind nach dem Gesetz vom 31. Jenner als löskäuflich erklärt.

Unter diese Bodenzinse gehören:

A. Die Zinse von Erblehn und allen übrigen Lehnsverträgen, die auf eine unbestimmte Zeit, um einen jährlichen zu entrichtenden Zins, errichtet worden sind; so wie die Zinse von ewigen Bodengülden, die entweder in Naturprodukten oder in Geld abgeführt werden mußten, davon aber kein bestimmtes Capital ausgesetzt ist.

Hingegen sind unter der Cathegorie der löskäuflichen Bodenzinse nicht begriffen:

a. Die Zinse derjenigen Lehen, welche von dem Eigenthümer dem Lehmann auf eine kürzere oder längere bestimmte Zeit hingeliehen wurden, und die laut Vertrag nach Verfluß dieser Zeit wieder an den Lehnherrn zurückfallen, wo es alsdann in der Willkür desselben steht, diese Lehen, als sein wirkliches Eigenthum, nach Gutfinden weiter zu verleihen; und die daher als gewöhnliche Pachtlehen angesehen werden müssen.

b. Diejenigen Zinse, deren Capital in den Schuldtiteln bestimmt ausgesetzt ist; wenn aber ein solches Capital als unablöblich verschrieben wäre, so hört seine Un-

ablöslichkeit von nun an auf, und der Schuldner kann sich durch die Rückzahlung des vollen Capitals, von seiner ewigen Pflicht befreien.

C. Die Zinse, welche für gewisse Nutzungen in Holz und Feld, in deren Genuß die Besitzer noch stehen, entrichtet werden mußten; wie z. B. Weidhaber, Stockhaber u. a. m., dergleichen Zinse sind als ein Equivalent für jene ehemals gestattete, jetzt noch zu genießende Rechte anzusehen, und müssen daher so lange ausgerichtet werden, bis sich der Nutzniesser mit dem Eigenthümer auf eine andere Art darüber verglichen haben wird.

B. Der Unterhalt von ewigen Lichtern, die ehemals sogenannten Kleinodien, bestehend: in Hühnern, Hähnen, Eyer, Ziger, Käse, Anken, Futter, Stroh, und auch die Unterhaltung aller Arten von Zuchthieren, insofern diese Abgaben nicht erweislich, als Personallasten oder Kopfsteuern, welche unentgeltlich abgeschafft sind, bezahlt werden mußten.

2. Unentgeltlich abgeschafft sind nach dem Gesetz diejenigen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen solcher Vorrechte aufgelegt worden, welche vermöge der Verfassung und der in Kraft bestehenden Gesetze aufgehoben oder allgemein gemacht worden sind. Hieher gehören:

a. Diejenigen Grundzinse, welche von sogenannten Ehehaften entrichtet werden mußten, wie z. B. auf Mühlesägen, Oelmühlen, Sägemühlen, Reiben, Stampfen u. dgl. Wasserwerken; Tavernenzinse; ferner Zinse, die auf Schlosser-, Huf-, Nagel-, Degen-, Hammerschmieden und ähnliche Feuerrechte sind gelegt worden; in sofern nemlich der Grund- und Bodenzins gänzlich auf einem solchen ausschließlichen Vorrechte haftet; im Fall aber derselbe sowohl auf dem abgeschafften ausschließlichen Vorrechte, als auch auf Liegenschaften, Gebäuden oder noch in Kraft bestehender Rechte verschrieben ist, so muß das Verhältnis, in welchem derselbe abgeschafft seyn soll, nach Vorschrift des 12ten Artikels des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 bestimmt werden.

Unter den auf Concessionen von Vorrechten gelegten Grundzinsen sind jedoch diejenigen nicht begriffen, welche von einzuschlagen bewilligtem Land, für den mittelweilen abgehenden Zehnden bezahlt werden mußten, oder die wirklich und für immer und unabänderlich in Grundzinse verwandelte Zehnden: Die Erstern fallen in die Kategorie der Zehnden, und der Loskauf soll seiner Zeit nach dem noch zu bestimmenden Zehnden-Loskaufsfusse gemacht werden; die Zweyten hingegen müssen als wirk-

liche Grundzinse betrachtet, und auch als solche behandelt werden.

b. Grundzinse, welche auf Gütern haften, die entweder ganz oder zum Theil durch Natur-Ereignisse zu Grunde gerichtet, und daher nicht mehr vorhanden, oder doch zur fernern Benutzung unbrauchbar geworden sind, jedoch soll die Grundzinspflicht nur in dem Verhältnis abgeschafft seyn, als das Grundstück selbst durch solche Ereignisse weniger abtragend geworden ist; dieses Verhältnis zu bestimmen, so wie die allfällig deswegen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, wird den Verwaltungskammern unter Vorbehalt des Recurses der Partheyen, an die Vollziehung überlassen.

Zweyte Abtheilung.

Erläuterung über die Bestimmung der Loskaufssumme.

3. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, in Zeit von einem Monat nach der Bekanntmachung des Gesetzes, die in §. 3. vorgeschriebenen Mittelpreise bekannt zu machen; doch soll die Bestimmung nebst der Berechnung, auf welche sie sich gründet, vorher dem Finanzminister zur Einsicht und Genehmigung eingesandt werden.

4. Die Verwaltungskammer jedes Cantons ist beauftragt, diese Mittelpreise, die nach dem angeführten §. 3. des Gesetzes alljährlich als Grundlage allfälliger Loskäufe bestimmt werden sollen, jedes Jahr auf den 1. März bekannt zu machen; unter dem Vorbehalt der im vorigen Artikel verordneten Einsendung an den Finanzminister.

5. Jeder Grund- und Bodenzinspflichtige, der gesonnen ist nach obiger Grundlage seine Grundzinspflicht loszukaufen, kann es von nun an jedes Jahr thun; jedoch ist er gehalten, die in dem §. 4. des Gesetzes vorgeschriebene Ordnung genau zu beobachten.

6. Alle Grund- und Bodenzinse, welche dem Staat sowohl mittel- als unmittelbar zugehören, sollen von den Zinspflichtigen gegen die Verwaltungskammer desjenigen Cantons losgekauft werden, wohin der Grundzins bisher entrichtet worden ist.

Unter den mittelbar dem Staat zugehörigen Grundzinsen sind auch diejenigen verstanden, welche ehemals von Klöstern, Stiftern, geistlichen Freunden, Armen- und Schulanstalten, die nicht wirklich als das Eigenthum irgend einer Gemeinde anerkannt sind, bezogen wurden.

7. Die Verwaltungskammern werden die Bodenzinspflichtige, welche sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise von ihrer Zinsschuldigkeit vollkommen losgekauft

haben, nach dem §. 9. des Gesetzes zur gänzlichen Befreiung und Sicherstellung quittiren.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Beziehung derjenigen Grundzinsse, welche nicht losgekauft worden sind.

8. Alle Grund- und Bodenzinspflichtigkeiten, die nicht auf die gesetzlich bestimmte Weise losgekauft sind, sollen nach dem §. 13 des Gesetzes alljährlich zu ihrer Verfallzeit, wie von Alters her, entrichtet werden.

9. Die Verwaltungskammern werden auf die gewohnte Verfallzeit jeder Gemeinde die Tage bestimmen, wenn dieselbe ihre dem Staat sowohl mittel- als unmittelbar schuldigen Grundzinsse abliefern soll.

10. Alle dem Staat unmittelbar zugehörigen Grundzinsse, worunter auch die von sequestrirten Klöstern und Stiftern begriffen sind, sollen an die ehemals gewohnten Orte abgeliefert werden.

Falls aber die an diesen Orten vorhandenen Getraide-Magazine verkauft, oder sonst andere Hindernisse obwalten sollten, so werden die Verwaltungskammern nach Gutbefinden einen andern nahe gelegenen Ort bestimmen, wohin der Grundzins geliefert werden soll. Mit diesen Grundzinsen sollen auch die, welche ehemals geistlichen Pfünden zuständig waren, bezogen werden.

11. Die Grundzinsse, welche nicht sequestrirten Klöstern, Stiftern, Spitalern, Armen- und Erziehungs-Anstalten zugehören, die nicht als das Eigenthum irgend einer Gemeinde anerkannt sind, werden ebenfalls an die ehemals gewohnten Orte geliefert, und von den diesen Anstalten und Corporationen verordneten Verwaltern bezogen werden, welche gehalten seyn sollen, den Verwaltungskammern Rechnung darüber abzulegen, und ihre Aufträge zu befolgen.

12. Da wo ehemals Trageren waren, soll die Entrichtung des Bodenzinses für die gesamte Trageren von dem Träger geleistet werden.

Falls aber irgendwo von diesen Trägern einige mit Tod oder sonst abgegangen, wird die Verwaltungskammer jedes Cantons dafür sorgen, daß die betreffenden Einzinsse einer Trageren, aus ihrer Mitte, unter den höchsten Einzinsse, einen Träger wählen.

Jeder Träger soll, da wo vormals der sogenannte Tragbecher, oder sonst etwas bestimmtes in Getraide oder Geld üblich gewesen, dasselbe noch fernerhin zu genießen haben; wo aber dieß nicht üblich war, wird derselbe eine seiner Mühe angemessene Entschädigung erhal-

ten, welche von der Verwaltungskammer des Cantons endlich bestimmt und ausgerichtet werden soll.

Im Fall aber, wenn die Einzinsse einer Trageren nach dem §. 12. des Gesetzes mit einander übereingekommen wären, ihre schuldigen Zinsse bis zum Loskauf in baarem Geld zu entrichten, so soll dem Träger bey Lieferung des gesammten Zinses in Geld Zwey Procent für seine Bemühung zurückbezahlt werden, und der Tragbecher, wenn wirklich einer existirte, unentgeltlich abgeschafft seyn.

13. Diesenigen Bodenzinsschuldner, seyen es einzelne Zinspflichtige oder Träger, welche die nach dem §. 9. von der Verwaltungskammer festgesetzte Zeitfrist ohne Bezahlung vorbeystreichen lassen, sollen sogleich von den Einzinssehern nach den jeden Orts üblichen Rechten betrieben werden, jedoch wird den Trägern das nämliche Recht gegen ihre saumselige Miteinzinsse gestattet.

14. Alle durch den Rechtsstreit verursachte Kosten, fallen auf die Schuldner zurück.

16. Die Grundzinsseinzinsseher stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Verwaltungskammern, welche denselben, wegen dem Bezug der Grundzinssegefälle sowohl, als den darüber zu führenden Rechnungen, die nöthigen Vorschriften und Anleitungen erteilen werden.

Vierte Abtheilung.

Verwendung der Grundzinsse.

16. Von dem rohen Ertrag der für Rechnung des Staats erhobenen Grundzinsse, mit Ausnahme derjenigen, welche noch bestehenden Stiftungen angehören, soll nur abgezogen werden dürfen:

a. Die Erhebungskosten.

b. Der Unterhalt, der einstweilen noch sowohl wegen der Zehend- als Grundzins-Liquidation und zu mehrerer Erleichterung für die Beziehung der Grundzinsse beybehaltenen Liquidations-Bureauz.

Der Ueberrest soll durchaus zu keinem andern Gebrauch verwendet werden dürfen, als zur Unterstützung der Geistlichen und Schullehrer, bis zur gänzlichen Ausbezahlung ihrer Gehalte; zu diesem Ende werden die Verwaltungskammern desnahen die gemeinschaftlichen Verfügungen der Minister der Künste und Wissenschaften und der Finanzen abwarten, und denselben pünktlich nachleben.

17. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher gedruckt, publizirt und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.